

Neue TKG-Novelle

Netzbetreiber stehen vor neuen Herausforderungen

Eduard Nafziger

Viele Netzbetreiber sind unsicher, ab wann sie zu Beauskunftungen gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichtet sind. Dabei geht es insbesondere um § 110 TKG (Auskunft von Telekommunikationsdaten) sowie um §§ 96 und 113a/b TKG (Auskunft Verkehrsdaten). Oft sind die Unterschiede zwischen diesen Regelungen nicht eindeutig und es ist nicht absehbar, mit welchem technischen und organisatorischen Aufwand zu rechnen ist. Zusätzlich werden die Auskunftspflichten mit der neuen TKG-Novelle nochmals erweitert.



Das Mittel der Telekommunikationsüberwachung greift tief in die Grundrechte ein und darf nur in rechtlich eng begrenzten Fällen angewendet werden. Hier gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Unternehmen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, müssen bei Vorliegen einer richterlichen Anordnung den Strafverfolgungsbehörden die Überwachung der Telekommunikation eines Beschuldigten ermöglichen (§ 110 TKG) und polizeilich-präventive Auskünfte über Verkehrsdaten erteilen (§§ 96 und 113a/b TKG).

Die Verpflichtungen aus §§ 110 und 96 TKG sind allerdings unterschiedlich und werden oft nicht deutlich voneinander getrennt. Während es sich gemäß § 110 TKG um Verbindungs- und Nutzdaten in Echtzeit handelt, werden in § 96 TKG die zurückliegenden oder zukünftigen Verkehrs- und Bestandsdaten abgefragt. Hierbei gelten unterschiedliche Rahmenbedingungen und technische Schnittstellen für die Umsetzung.

Zu den wichtigsten Aufgaben der auskunftspflichtigen Netzanbieter im Rahmen des TKG gehören die Berücksichtigung und Einhaltung der von der BNetzA bereitgestellten Bezugsdokumente (Foto: SpaceX-Imagery, Pixabay)

Aufwändige Vorkehrungen

Betroffene Telekommunikationsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, diverse organisatorische und räumliche Schutzvorkehrungen zu treffen und auf eigene Kosten umzusetzen. Ob und in welchem Umfang Netzanbieter betroffen sind, wird in § 110 des TKG und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) geregelt. So müssen die zur Mitwirkung verpflichteten Telekommunikationsunternehmen ab einer Netzgröße von mehr als 10.000 Endkunden aufwändige technische Vorkehrungen für die Umsetzung von Auskunftsverpflichtungen vornehmen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist zuständig für die Erarbeitung der technischen Vorgaben und die Kontrolle der entsprechenden technischen Einrichtungen und organisatorischen Maßnahmen. Nach der Umsetzung durch die Netzanbieter erfolgt vor Inbetriebnahme der Einrichtungen eine Funktionsprüfung durch die BNetzA. Sie

führt darüber hinaus auch regelmäßige Kontrollen und Prüfungen (Audits) zur Wahrung aller gesetzlichen Vorgaben durch.

Zu den wichtigsten Aufgaben der auskunftspflichtigen Netzanbieter gehören die Berücksichtigung und Einhaltung der von der BNetzA bereitgestellten Bezugsdokumente sowie die Erstellung kundenbezogener und von der BNetzA freigegebener Konzepte für die Umsetzung von richterlichen Anordnungen für Beauskunftungen von Telekommunikationsdiensten. Werden im Betrieb eines Netzbetreibers neue Komponenten eingesetzt, wie z. B. ein neuer Session Border Controller (SBC), muss in einer Typmusterprüfung nachgewiesen werden, dass diese Komponente alle regulatorischen Anforderungen erfüllt.

Eine der Herausforderungen bei der Umsetzung durch die Unternehmen ist die Einrichtung elektronischer Schnittstellen zu den Behörden (ESB). Sie dienen zur sicheren Übermittlung der geforderten Auskünfte über Verkehrsdaten zwischen den TK-Unternehmen und den Strafverfolgungsbehörden. Insbesondere die Einrichtung der technischen Schnittstellen „E-Mail ESB“ ist herausfordernd, weil darüber eine lückenlose Protokollierung gewährleistet werden muss. In der Praxis hat sich die Schnittstelle „ETSI ESB“ als einfacher umsetzbar bewährt. Hierbei werden u.a. alle wichtigen Aktivitäten wie z.B. Personenzugriffe, Zeitpunkt des Zugriffs sowie Zweck und Art des Zugriffs nachweislich protokolliert und die Bereitstellung der Daten technisch automatisiert.

Eigenes Personal oder Dienstleister?

Die Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung sind rechtlich eng begrenzt. Deshalb ist die Zahl der jährlichen Anordnungen für nationale TK-Dienste mit durchschnittlich zwei bis fünf Beschlüssen pro Monat und TK-Anbieter relativ gering. Trotzdem müssen alle verpflichteten Netzanbieter die hohen technischen und organisatorischen Aufwände auf eigene Kosten vorhalten und betreiben, um bei Auskunftsersuchen



Corning Services ist spezialisiert für die Betriebsunterstützung im Bereich von Telekommunikationsnetzen für private und öffentliche Netzbetreiber, Versorgungsunternehmen sowie Betreiber kritischer Infrastrukturen (Foto: Sujin Soman, Pixabay)

unverzüglich tätig werden zu können. Die verpflichteten Telekommunikationsanbieter können die beschriebenen Vorkehrungen mit eigenem Personal durchführen oder gemäß § 110 Abs. 2 TKG einen Dienstleister als „Erfüllungsgehilfen“ beauftragen. Deshalb kann die Unterstützung durch einen zentralen Managed-Service-Betrieb von großem Vorteil sein.

Während des Managed-Service-Betriebs nehmen die Operatoren im 24/7-Schichtbetrieb alle richterlich angeordneten Anfragen für die Kommunikationsdienste für Sprache, E-Mail- und Internetzugänge zur weiteren Bearbeitung entgegen. Bei der Realisierung sind diverse datenschutzkonforme Sicherheitsmechanismen umzusetzen, so dass die auszuleitenden Daten nur von den Strafverfolgungsbehörden eingesehen werden können. Jede Aktivität während der Bearbeitung von Anfragen wird so erfasst und im Detail protokolliert, dass diese nachvollziehbar ist und durch die BNetzA auditiert werden kann.

Corning Services ist spezialisiert für die Betriebsunterstützung im Bereich von Telekommunikationsnetzen für private und öffentliche Netzbetreiber, Versorgungsunternehmen sowie Betreiber kritischer Infrastrukturen. Im Rahmen eines Full-Managed-Servicepaketes für verpflichtete TK-Unternehmen wird während der Projektphase ein Team

aus Projektleitung und Systemspezialisten bereitgestellt. Es sorgt für die Anbindung des Network- und Security-Operation-Centers (NOC/SOC) an die datenliefernden Systeme des TK-Unternehmens. Das Projektteam begleitet die Projektphase bis zur erfolgreichen Funktionsprüfung mit der BNetzA, um die Überführung in einen TKG-konformen Managed-Service-Betrieb sicherzustellen.

Das Unternehmen bietet als „Erfüllungsgehilfe“ mit seinem NOC/SOC für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen sowie für Auskünfte über Verkehrsdaten alle erforderlichen Dienstleistungen im 24/7-Betrieb an. Hierfür wird neben dem sicherheitsüberprüften Betriebspersonal gemäß SÜG § 1 für Sabotageschutz und § 2 für G10 des Brief-/Post- und Fernmeldegeheimnisses auch die Systeminfrastruktur bereitgestellt.

Corning Services verfügt zudem als Systemintegrator über umfangreiche Erfahrungen mit Vorgängen der BNetzA wie einer Typmusterprüfung für neue Netzkomponenten. Die Funktionen und Schnittstellen von Produkten unterschiedlicher Hersteller werden in einer eigenen Laborumgebung getestet und verifiziert. So liegen auch Erfahrungen mit dem neuen standardisierten Testkatalog der BNetzA für Maßnahmen gemäß TKG vor, der deutlich umfangreicher ist und u.a. Langzeittests erfordert.

www.corning-services.de

Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Telekommunikationsmodernisierungsgesetz tritt am 01.12.2021 in Kraft



(Foto: Pixabay)

§ 110 TKG

„Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen“ (Neu: § 170 TKG)

Gesetz zur Regelung von Pflichten der Telekommunikationsunternehmen zur Vorbereitung und Umsetzung von richterlich angeordneten Überwachungsmaßnahmen. Es wird geregelt, wie der Zugriff auf die zu überwachende Telekommunikation durch die Strafverfolgungsbehörden (berechtigten Stellen) ermöglicht werden muss. Die Bundesnetzagentur gibt hierzu genaue organisatorische Rahmenbedingungen sowie technische Schnittstellen für die direkte Übermittlung zwischen den TK-Unternehmen und den berechtigten Stellen vor und überprüft die Umsetzung in regelmäßigen Abständen.

§ 96/113 TKG

„Auskunftsverfahren für Verkehrsdaten“ (Neu: § 174 TKG)

Verkehrsdaten, die nach den §§ 96 und 113a/b TKG gespeichert werden,

können von berechtigten Stellen aufgrund von richterlichen Anordnungen abgerufen werden. Hierbei handelt es sich um Verkehrsdaten, die aus betrieblichen Gründen gespeichert werden müssen. Die Bereitstellung erfolgt nach Maßgabe des § 110 TKG aufgrund einer durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen elektronischen Schnittstelle für den Austausch von Verkehrs- und Bestandsdaten direkt zwischen den berechtigten Stellen und den Telekommunikationsunternehmen.

Novellierung TKG April/Mai 2021

Mit der Novellierung wurden zusätzlich auch Telemedien-Dienste zur Erhebung von Nutzungsdaten bei Bestandsdatenabfragen verpflichtet. Darüber hinaus wurde die Begründung zur Erteilung und Bereitstellung bei Auskunftsverfahren für Verkehrsdaten hinsichtlich der Zulässigkeit eingegrenzt und damit verschärft. Ebenso ist die Übermittlung der Auskünfte nur noch über elektronische Schnittstellen zulässig. Der

Faxweg ist nicht mehr erlaubt. Ferner wurden die gesetzlichen Paragrafen aufgrund der TKG-Novellierung neu nummeriert, wodurch der Teil „Öffentliche Sicherheit und Notfallvorsorge“ ab den §§ 164 TKG erweitert worden ist.

Darüber hinaus wurde das IT-Sicherheitsgesetz (IT-SiG 2.0) modernisiert, welches das bisher gesetzgeltende IT-Sicherheitsgesetz aus dem Jahr 2015 ablöst, um den aktuellen Anforderungen an die IT-Sicherheit effektiv zu begegnen. Kern des IT-SiG 2.0 ist eine wesentliche Überarbeitung des BSI-Gesetzes, wodurch die Befugnisse des BSI erweitert werden. Somit darf auch durch das BSI nach dem neuen § 5c BSI Gesetz eine Bestandsdatenauskunft von TK-Anbietern verlangt werden, um anhand der IP-Adressen die Betreiber von kritischen Infrastrukturen und Unternehmen in besonderem öffentlichen Interesse zu identifizieren und diese vor Cyberangriffen zu warnen bzw. im Fall eines Angriffs zu unterstützen.